

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Per E-Mail**

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge  
Haart 148

24539 Neumünster

**Per E-Mail:**

Landrätinnen und Landräte  
der Kreise  
Ober/Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister der  
kreisfreien Städte  
Ausländer-/ Zuwanderungsbehörden

**Nachrichtlich**

Landespolizei  
über Herrn Höpcke

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 224  
Meine Nachricht vom: /

Sabrina Nitz  
Sabrina.Nitz@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3278  
Telefax: 0431 988 614-3278

10. März 2022

**Erlass zum Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge aus der Ukraine  
hier: Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAE) und  
den Zuwanderungsabteilungen/Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien  
Städte (ABH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der Kriegshandlungen in der Ukraine steigt die Zahl der Flüchtlinge in EU Europa, insbesondere Polen, stetig. Deutschland hat mittlerweile mehrere tausend Menschen aufgenommen. Auch in Schleswig-Holstein sind viele Vertriebene angekommen.

Der europäische Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt kann für die darin bestimmte Personengruppen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Das Bundesinnenministerium hat mit Schreiben vom 05. März 2022 Hinweise zum Verfahren für die Aufnahme und Registrierung von geflüchteten Personen aus der Ukraine gegeben, diese füge ich mit der Bitte um Beachtung als Anlage bei.

Darüber hinaus hat das BMI am 08. März 2022 mit einer Verordnung nach § 99 AufenthG (s. Anlage) die in der Zeit vom 24. Februar 2022 eingereisten Personen, die vom Kriegsgeschehen in der Ukraine betroffen waren sowie die Personen, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundegebiet aufgehalten haben ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Mai 2022 außer Kraft. Der nach dem Ablauf der Verordnung erforderliche Titel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

Ergänzend zu den Anwendungshinweisen des BMI vom 05. März 2022 weise ich auf folgendes hin:

**Ukrainische Staatsangehörige, die sich nach der Verordnung des BMI vom 08. März 2022 ohne das Erfordernis eines Aufenthaltstitels aufhalten, sind nur zu registrieren und erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn sie um Schutz oder Unterstützung nachsuchen und dies durch Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG dokumentieren.**

Für alle anderen gelten die Regelungen aus dem Erlass IV 203 - 15342/2022 vom 25.02.2022. Eine Erfassung im AZR nach § 2 Abs. 1 AZRG ist zulässig, soweit der Aufenthalt einer Ausländer- oder Zuwanderungsbehörde (ABH) bekannt ist und voraussichtlich mehr als drei Monate betragen wird.

Soweit die Betroffenen bereits eine Unterkunft haben, soll **keine** Unterbringung in den Landesunterkünften erfolgen.

Die Sicherung der Identität der Vertriebenen erfolgt durch die zuständige ABH nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 Aufenthaltsgesetz.

Für die notwendige Registrierung soll zudem eine technische Möglichkeit geschaffen werden, Personen, die unter § 24 AufenthG fallen, als solche zu kennzeichnen.

**Folgende Daten sind dem LaZuF unverzüglich mitzuteilen:**

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum

- Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Nachmeldung der Daten an das LaZuF ist für die Erfassung im EASY-System, sowie für die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte und die Anrechnung auf die Verteilquote von Bedeutung. Die Zuweisung erfolgt **rückwirkend** zum Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Die Meldung soll unter folgender Adresse erfolgen:

[EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de](mailto:EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de)

Sofern die Betroffenen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, wird ihnen bis zur Vorlage des Titels eine Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 und 5 AufenthG) ausgestellt, die mit den in § 24 Abs. 5 und 6 AufenthG gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen verbunden wird.

Die beigelegte Anlage zur technischen Registrierung ist nicht als Grundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG zu sehen. Die Identitätsdokumente sind diesen Personen zu belassen, es sind jedoch Kopien anzufertigen.

#### Arbeitsmarktzugang:

Ergänzend zu den im Länderschreiben des BMI vom 05.03.2022 getroffenen Aussagen zur Beschäftigung in den Fällen des § 24 AufenthG wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 AufenthG die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf. In den genannten Fällen ist als Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ einzutragen.

Mit Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind die Betroffenen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

Eine Definition des Begriffes „Familienangehörige“ ergibt sich aus Art. 2 Abs. 4 des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

#### Aufenthaltsrecht bei Einreise **vor dem 24.02.2022:**

§ 2 Abs. 3 der Minister-VO zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV) sieht vor, dass Personen, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Nach Abs. 5 dieser Regelung steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels allerdings nichts entgegen.

Die meisten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die vor dem 24.02. für kurzfristige Aufenthalte eingereist sind, halten sich im Rahmen der Visumfreiheit oder des Aufenthaltes mit Schengen-Visa rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Dieser Personenkreis soll zur Beantragung eines Aufenthaltstitels angehalten werden, um zunächst eine Fiktionsbescheinigung zu erhalten. Dies ist notwendig, damit Betroffene ihren aufenthaltsrechtlichen Status nachweisen und ggf. Leistungen beantragen können. Zur Antragsbegründung kann hier zunächst schadlos auf § 7 AufenthG reflektiert werden.

### Geflüchtete, die nach Einreise beim Landesamt für Zuwanderung (LaZuF) ein Schutzgesuch äußern

Geflüchtete können beim LaZuF ein Schutzgesuch bzw. ein Aufnahmebegehren nach § 24 AufenthG äußern. Dies ergibt sich u.a. aus der Bitte um Unterstützung für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung.

Die Betroffenen werden vom LaZuF aufgenommen (Versorgung mit Unterkunft und Verpflegung), in (analoger) Anwendung des § 16 AsylG erkennungsdienstlich behandelt und anschließend registriert. Bei der Registrierung soll zudem eine technische Möglichkeit geschaffen werden, die Personen, die unter § 24 AufenthG fallen, als solche zu kennzeichnen.

Die bundesweite Erstverteilung der ukrainischen Flüchtlinge soll bis auf weiteres über das EASY-System erfolgen, da sich ein anderes, geeignetes Verteilverfahren noch im Aufbau befindet. Daher werden die Daten nach der Registrierung ins EASY-System übernommen.

Mit dem Schutzgesuch bzw. dem Aufnahmebegehren nach § 24 AufenthG sind die Betroffenen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Im Rahmen der Registrierung durch das LaZuF erhalten die Schutzsuchenden einen für 6 Monate gültigen Ankunftsachweis (§ 63a AsylG).

Nach der erfolgten Registrierung werden die Schutzsuchenden umgehend den Kreisen und kreisfreien Städten im Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesen.

Nach der Kreisverteilung wird dann bei der zuständigen ABH ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt werden können.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass alle von der Verordnung betroffenen Personen die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig entsprechende Anträge in Ihren Behörden zu stellen. Ferner wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie bitte die Informationen auf Ihren Internetauftritten an die aktuelle Erlasslage anpassen.

Das BMI hat bereits weitere ergänzende Anwendungshinweise, u.a. von Seiten der Europäischen Kommission, angekündigt. Weitere Erlassregelungen werden daher in Kürze folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Scharbach